

Modulbeschreibung für das Modul SAS Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen aus dem Programm CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien.

Die programmverantwortliche Person erlässt gestützt § 2 Abs. 3 Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW) und das Programmreglement vom 29.06.2026 folgende Modulbeschreibung:

1. Geltungsbereich

Diese Modulbeschreibung regelt die modulspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Moduls zusätzlich zum Programmreglement und den Programmbedingungen des CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien. Die entsprechenden Regelungen gelten für die Modul-Teilnehmenden analog (§ 2 Abs. 4 WBO FHNW).

2. Modulverantwortliche Person

Die für die Durchführung und die Leitung des Moduls verantwortliche Personen sind Prof. Dr. Christian Rytka und Stephanie Wegmann.

3. Gebühr, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Modulgebühr beträgt CHF 2'900. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Aufnahme ins Modul fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50 erhoben.

² Die Modulgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Moduls zu entrichten, ansonsten die Teilnahme am Modul durch die Hochschule verweigert werden kann.

³ Eine Teilnahme am Modul ist nur möglich, wenn noch Plätze vorhanden sind und wenn das Programm CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien durchgeführt wird.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zu diesem Modul ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Moduls möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Modul vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Modul.

² Die Zulassungsbedingungen für das Modul SAS Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen richten sich nach dem Programmreglement des Programms CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien.

³ Die für die Teilnehmenden rechtlich verbindliche Aufnahme in dieses Modul erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die FHNW.

5. Modulaufbau

¹ Dieses Modul umfasst 5 ECTS-Punkte.

² Teilnehmenden dieses Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Die effizientesten Massnahmen zur Entwicklung von Nachhaltigen Kunststoffprodukten können angewendet und bewertet werden.

- b. Abgrenzungen zu Greenwashing können basierend auf Faktenwissen und globalen Zusammenhängen getroffen werden.

³ Es müssen folgende Blöcke aus dem CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien absolviert werden. Dabei besteht keine Anwesenheitspflicht.

1. Nachhaltigkeit (Einführung, Recycling, Biopolymere, Design of Recycling) und Technologie (5 Halbtage Vorlesung und 1 Halbtage Praktikum)
2. Ökobilanzierung (1 Halbtage Vorlesung)
3. Nachhaltigkeitsmanagement, Abfallwirtschaft, Ökologie (1 Halbtage Vorlesung)
4. Kreislauffabrik (1 Halbtage Vorlesung)
5. Schadensanalyse (1 Halbtage Praktikum)
6. Exkursion (1 Halbtage)
7. selbständige Projektarbeit passend zum Inhalt des SAS

6. Leistungsnachweis

¹ Für die Kompetenzüberprüfung in diesem Modul ist folgender Leistungsnachweis zu absolvieren:

- a. Projektarbeit und Präsentation, Bewertung in der 6er Skala

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit und Präsentation.

² Für die Wiederholung sowie die Nachbesserung von Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen des Programmreglements resp. der Programmbedingungen des Programms CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien.

7. Modulabschluss

¹ Dieses Modul ist erfolgreich absolviert, wenn der Leistungsnachweis gemäss Ziff. 6 bestanden ist.

² Wird das Modul gemäss Abs. 1 erfolgreich absolviert, wird eine Modulbescheinigung mit den ausgewiesenen ECTS-Punkten ausgestellt.

8. Inkrafttreten

¹ Diese Modulbeschreibung tritt am 1.9.2026 in Kraft.

² Für Durchführungen dieses Moduls, die vor dem Inkrafttreten dieser Modulbeschreibung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 30.06.2026

Prof. Dr. Christian Rytka

Stephanie Wegmann

Leitende des CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien, Hochschule für Technik und Umwelt

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026